

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltene Corpuszelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 48.

Sonnabend, den 24. April

1897.

### Den König segne Gott!

O hört nicht auf die falschen Propheten,  
Die in's Herz Euch werfen den Feuerbrand,  
Und die mit höhnischem Munde reden:  
Was kümmert uns König und Vaterland? —  
Lohnt höher lobern der Liebe Flamme  
Und steht in Treue fest zusammen  
Und setzet gegen Schimpf und Spott  
Das Wort: Den König segne Gott!

Aus alten Tagen ist sie erklingen,  
Von deutscher Treue die goldene Mär,  
Und Herrlicheres ward nimmer besungen  
Und Größeres giebt es auf Erden nicht mehr.  
Ein Fürst, von seinem Volke umgeben,  
Bereint mit den Seinen in Leben und Streben —  
Wo ist ein Feind, dem siegend nicht droht  
Das Wort: Den König segne Gott!

Erbärmlicher ist Keiner auf Erden,  
Als wer nicht als Herrn seinen Fürsten erkor,  
Und elender kann Niemand werden,  
Als wer das Vaterland verlor;  
Und wer seinem Sohne raubt den Segen,  
Der in Fürst und Vaterland ist gelegen,  
Der ahnt nicht, wie viel es werth ist in Noth  
Das Wort: Den König segne Gott!

Durch Sachsens Marken geht ein Grüßen,  
Von Jahr zu Jahr immer neu,  
Und wie im Lenze die Blüthen sprießen,  
So sproßt in den Herzen Liebe und Treu;  
Mit ihrem Könige engverwachsen  
Sind heute wie allezeit seine Sachsen,  
Sie halten fest in Noth und Tod  
Am Worte: Den König segne Gott!

Von Bergen zu Thälern klingt es wider  
Wie Heroldsrufe, wie Glockenton,  
Aus den Herzen quellen die Vaterlandslieder,  
Es schauert sich ein ganzes Volk um den Thron:  
Des Landes Feiertag ist gekommen,  
Begeistert sind tausend Seelen entglommen,  
In allen gleich einem Gebete loht  
Das Wort: Den König segne Gott!

O König Albert, Heil Dir für immer,  
Heil Deinem Hause und Glück und Glanz!  
Der Himmel lege den hellsten Schimmer  
Auf Deiner Ehren herrlichen Kranz!  
Und wie es auch komme in allen Tagen,  
Wir werden Dir nimmer die Treue versagen,  
Wir setzen gegen Schimpf und Spott  
Das Wort: Den König segne Gott!

Anton Dohrn.

### Bekanntmachung.

Vom 30. dieses Monats bis spätestens den 21. nächsten Monats ist der 1. Termin Staats-Einkommensteuer

sowie

Rathsgeschoß,  
Erb- und Laßzins,  
Pachtgeld für Communalländerei } auf das laufende Jahr

bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung an die Kämmererei zu entrichten.  
Wilsdruff, den 23. April 1897.

Der Stadtrath.  
Bursian, Bgmstr.

### Bekanntmachung.

#### Die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

1. Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1895 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
2. die Anmeldung neuereitretender Schüler hat am Sonntag, den 25. April d. J., von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Expedition No. 7 persönlich zu geschehen;
3. die hiesige Fortbildungsschule wird nächsten

Montag, den 26. April ds. Js. Nachmittags 6 Uhr

wieder eröffnet;

4. die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
5. ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre anstatt 8 Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;
6. die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;
7. Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulverhumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
8. die erforderlichen Rechen-, Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn, sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.  
Wilsdruff, am 21. April 1897.

Der Schulvorstand.  
Bursian, Bgmstr., Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

#### Den Verkehr auf hiesiger Schulstraße betr.

Nachdem auf Ansuchen der Bewohner der Schulstraße das bezüglich dieser Straße bestehende Fahrverbot versuchsweise aufgehoben worden ist, wird hiermit angeordnet, daß durch die Schulstraße mit Fahrzeugen jeder Art (auch Handwagen) nur langsam zu fahren ist.  
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geld- bez. Haftstrafe geahndet.  
Wilsdruff, 17. April 1897.

Der Stadtrath.  
Bursian, Bgmstr.

### Bekanntmachung.

Die Aufnahme der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt

Montag, den 26. April Nachm. 2 Uhr im Schulsaale.

Der Direktor der städtischen Schulen.